

Assistenzhunde-Zentrum

Geschäftsführerin

S.L. Barrett

Illtisweg 15

37520 Osterode

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Sozialausschuss

z.Hd. Petra Tschanter

Postfach 7121

24171 Kiel

per E-Mail

19. März 2013

Rechtliche Rahmenbedingungen für Assistenzhunde schaffen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Einladung zu einer Stellungnahme bzgl. des Antrags: „Rechtliche Rahmenbedingungen für Assistenzhunde schaffen“. Gerne komme ich Ihrer Einladung nach mit einer schriftlichen Stellungnahme zu dem Antrag. Grundsätzlich begrüße ich ernsthafte Bemühungen die Bedingungen für Assistenzhunde zu verbessern immer. Als Vertreterin von Assistenzhundepartnern, sowie selber als körperlich und mit Diabetes Typ 1 Schwerbehinderte mit einem Assistenzhund, freue ich mich über jede Verbesserung für Assistenzhunde. Allerdings sind mir in dem Antrag leider einige Punkte aufgefallen, die die Sachlage nicht korrekt darstellen und deshalb bei einer rechtlich bindenden Verankerung leicht zu Missbrauch führen könnten.

Uneingeschränkt vertrete ich die Auffassung, dass die Schaffung von einheitlichen und anerkannten Qualitätsstandards für eine Prüfung, sowie auch die Ausbildung von Assistenzhunden bundesweit sehr hilfreichen wären. Durch einheitliche Standards und Prüfungen, kann die Öffentlichkeit sicher gehen, dass Assistenzhunde die Zutritt in alle Bereiche erhalten, sich auch angemessen verhalten und deren Mitnahme wirklich notwendig ist. Solche Standards müssten sich allerdings auf verschiedene Bereiche erstrecken, so wie es bei international anerkannten und renommierten Dachverbänden wie der Assistance Dogs

International und Assistance Dogs Europe bereits der Fall ist. Zuerst muss das Wesen des Hundes stimmen. Der Hund muss völlig aggressionslos sein und darf zu keiner Zeit Menschen, Hunde oder andere Tiere, anbellern, knurren oder in anderer Weise aggressiv reagieren. Desweiteren sollten die Standards beinhalten, dass der Hund eine Mindestanzahl an Stunden spezielles Training erhalten hat oder welche Anzahl von Aufgaben er ausführt, um dem Betroffenen mit der Schwerbehinderung zu helfen. Darüberhinaus müssen solche Standards unbedingt das

Verhalten des Assistenzhundes in der Öffentlichkeit beinhalten, welche das allgemeine Bild von Assistenzhunden in der Öffentlichkeit formen. Hierzu gehören, dass ein Assistenzhund keine Mitbürger belästigt, bittelt, anspringt, nicht schnüffelt, sich nicht in der Öffentlichkeit in Geschäften oder öffentlichen Gebäuden löst oder in Geschäften keine Gegenstände aus den Regalen nimmt unaufgefordert. Ebenfalls muss sichergestellt sein, dass der Assistenzhund bestmöglich in der Lage ist seine Arbeit auszuführen. Hierzu gehören laut den Standards von Dachverbänden und anderen Ländern auch Gesundheitsüberprüfungen

von Assistenzhunden vor dem Eintritt in den Dienst, sowie eine Kastration, da sich unkastrierte Rüden ansonsten zu leicht von ihrer Arbeit ablenken lassen durch läufige Hündinnen, die an jeder Ecke gewesen sein können und unkastrierte Hündinnen mindestens zwei Mal im Jahr während der Läufigkeit über insgesamt fast 2 Monate lang ausfallen, weil sie selbstverständlich nicht blutend in öffentliche Gebäude, Schulen und Geschäfte mitgenommen werden können, sowie sich

ebenfalls während bestimmter Tage in der Läufigkeit mehr für ihre Hormone und Rüden interessieren, als für ihre Arbeit und deshalb nicht wirklich arbeitsfähig sind. Für Blindenführhunde besteht in Deutschland bereits seit langem die Kastrationspflicht und der Nachweis einer erfolgten Kastration mind. 3 Monate vor der Prüfung. Nicht nur Sehbehinderte müssen sich auf ihren Blindenführhund verlassen können, sondern auch jeder andere Behinderte, der wirklich auf einen Assistenzhund angewiesen ist, muss sich jeden Tag auf seinen Assistenzhund verlassen können. Neben diesen Standards für die Hunde, wäre es ebenfalls wichtig, Standards für die behinderten Menschen zu erstellen. Ein Schwerbehindertenausweis dürfte in einigen Fällen hierfür nicht ausreichend sein, um Missbrauch zu verhindern. So erhält in der Regel jeder Typ 1 Diabetiker automatisch eine Schwerbehinderung und einen Behinderungsgrad von 50%, auch ohne

zusätzliche Einschränkungen anerkannt. Allerdings verlangt alleine das Vorhandensein eines Typ1 Diabetes noch lange nicht die Erforderlichkeit eines Diabetikerwarnhundes. Der Diabetikerwarnhund übernimmt ausschließlich die Wahrnehmung der Hypoglykämien und Hyperglykämien und warnt den Diabetiker vor

diesen, bevor er in ein Koma fallen könnte. Allerdings gibt es einen Großteil der Typ1 Diabetiker die jede Unterzuckerung und Überzuckerung noch selber rechtzeitig bemerken und dadurch im Alltag keinerlei Probleme haben. Diesen Diabetiker kann ein Diabetikerwarnhund nicht helfen, da der Diabetiker diese Wahrnehmung des Diabetikerwarnhundes noch selber besitzt. Überflüssig wäre in diesen Fällen auch die Anerkennung als Assistenzhund mit all seinen Rechten, mit der Erlaubnis den Hund überall hin mit nehmen zu dürfen, da er nicht auf den Hund angewiesen ist. Dahingegen gibt es einige Typ1 Diabetiker, die unter Wahrnehmungsstörungen leiden und ihre Unterzuckerungen und Überzuckerungen nicht

rechtzeitig bemerken. Für diese Diabetiker ist ein Diabetikerwarnhund lebensnotwendig und lebensrettend. Ebenso seine Mitnahme überall. Sie sehen also, dass allein der Besitz eines Schwerbehindertenausweises in diesem Beispiel noch nicht die Erforderlichkeit eines Assistenzhundes belegt.

In anderen Ländern, wie den USA und Großbritannien wurden solche einheitlichen Standards bereits gesetzlich verankert. Die USA definiert im dortigen Gesetz „ADA“ genauestens welche Tiere unter welchen Bedingungen als

Assistenzhunde/tiere anerkannt werden und wie viele spezielle Assistenzhundaufgaben der Hund hierfür erlernt haben muss. In den USA umfasst das ADA auch explizit alle Behinderungen der Menschen mit einem Assistenzhund, darunter fallen starke Sehbehinderung, Gehörlosigkeit, physische und Mobilitätseinschränkung, Epilepsie, Diabetes, sowie psychische und psychiatrische Erkrankungen.

In Großbritannien erkennt die Regierung seit einigen Jahren nur noch Assistenzhunde an, die einerseits in Fremdausbildung (wie Blindenführhunde) nach den internationalen Standards der Dachverbände, Assistance Dogs Europe/Assistance Dogs International oder International Guide Dog Federation, ausgebildet wurden. Alle anderen Assistenzhunde, die nicht diese Standards einhalten haben in Großbritannien nicht die Rechte eines Assistenzhundes.

Die Anerkennung von allen Assistenzhunden bei den Krankenkassen als Hilfsmittel ist unter bestimmten Voraussetzungen zu befürworten und würde für alle Betroffenen eine große Erleichterung darstellen. Allerdings sind hierfür ganz besondere Voraussetzungen notwendig, um Missbräuche durch kommerzielle Anbieter,

die Behinderte, sowie die Öffentlichkeit durch falsch oder schlecht ausgebildete Hunde gefährden könnten, zu verhindern. Vor einiger Zeit ist die Präqualifizierungspflicht für Hilfsmittelerbringer bei den gesetzlichen Krankenkassen in Kraft getreten, was eine Voraussetzung für Assistenzhundetrainer darstellen würde, um Hilfsmittel abgegeben zu dürfen. Auch diese Pflicht ist zu begrüßen, um die Ausbildungsqualität und das Fachwissen zu gewährleisten und zu überwachen. Allerdings stellt sich auch im Bereich Blindenführhunde diese Präqualifizierung für Blindenführhundtrainer als ein nicht sofort lösbares Problem dar und wird seit Jahren anhand der einzuhalten Richtlinien diskutiert und hat bisher noch keine Einigung ergeben.

Zusätzlich sollten Assistenzhunde nicht automatisch von jeder Krankenkasse übernommen werden müssen, wenn nicht gesichert ist, dass sowohl während der Ausbildung, als auch vom Assistenzhund und Behinderten selber, wie bereits oben beschrieben, bestimmte Standards eingehalten werden. Ansonsten wäre die Möglichkeit für Missbrauch durch überwiegend kommerzielle Interessen oder Anbieter von Assistenzhunden dadurch geebnet. Ein solcher Missbrauch, der nur den Interessen finanzieller Art entgegenkommen wäre, ist sicherlich nicht im Sinne das Ansehen von Assistenzhunden zu verbessern, um wirkliche Hilfe für Bedürftige leisten zu können. Im Bereich der Diabetikerwarnhunde würde das z.B. bedeuten, dass die Krankenkassen viel Geld bezahlen müssten, für Hunde, die vielleicht zwar das erforderliche freundliche Wesen haben, allerdings kaum Unterzuckerungen und Überzuckerungen anzeigen können. Hier wäre z.B. ein Nachweis erforderlich, dass der Hund zusätzlich zu den Standards mind. 90% ALLER

Unterzuckerungen und Überzuckerungen zuverlässig anzeigt. So wird dieses ja bereits in den Gespannprüfungen für Blindenführhunde, sowie in den Prüfungen der internationalen Dachverbände längst überprüft, eine Überprüfung nicht nur des Wesens und Verhaltens, sondern auch der speziellen Hilfstätigkeiten.

Hypo-Hunde sind allgemein keine Diabetikerwarnhunde oder Assistenzhunde die Diabetikern helfen. Der Name Hypo-Hund wurde von einer kommerziellen Hundeschule

erschaffen und stellt lediglich ein Produkt dar, allerdings keine Assistenzhundart. Im allgemeinem Sprachgebrauch ist ein solcher Hund der Diabetikern hilft, als Diabetikerwarnhund oder Diabeteshund bekannt. Der selbe

Begriff wird im englisch sprachigen Bereich „Diabetic alert dog“ oder „Diabetes alert dog“ verwendet, keinesfalls Hypo Hund.

Wenn also ein solcher Name, der ausschließlich von einer gewerblichen Hundeschule erfunden wurde, für ausschließlich die von ihnen ausgebildeten Hunde, bei den Krankenkasse oder in einem Gesetz verankert wäre, würde dies streng genommen implizieren, dass NUR Hunde dieser kommerziellen Hundeschule anerkannt wären. Dies wäre nicht nur diskriminierend gegenüber allen anderen Diabetikern, sondern auch grob gefährlich, da diese kommerzielle Hundeschule sich bisher selbst gegen die hohen Standards der Dachverbände (die in Großbritannien von der Regierung ausschließlich akzeptiert werden!) wehrt und betont diese nicht einhalten zu wollen. Zusätzlich ist der Begriff „Hypo-Hund“ theoretisch fachlich völlig irreführend, weil der Begriff aussagt, dass nur Hypoglykämien, also Unterzuckerungen, vom Hund angezeigt werden, jedoch keine Hyperglykämien, Überzuckerungen. Es kann ja nicht sein, dass weltweit bekannt ist, dass Diabetikerwarnhunde Unterzuckerungen UND Überzuckerungen anzeigen, und in Deutschland dann nur die Unterzuckerungen erkannt werden .

Was den Punkt 1 im Antrag betrifft, eine Gleichstellung von Assistenzhunden mit Blindenführhunden, begrüße ich bundesweit diesen Ansatz sehr. Allerdings ist Schleswig-Holstein in diesem Bereich schon sehr fortschrittlich, verglichen mit anderen Bundesländern. Im Gesetz Ihres Bundeslandes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz - GefHG) stand schon 2005

in §15, dass Blindenführhunde UND Behindertenbegleithunde von bestimmten Mitnahmeverboten ausgeschlossen sind.

Behindertenbegleithund ist ein anderer Begriff für Assistenzhund. Beide bedeuten das selbe. Allerdings wird der Begriff Assistenzhund heute häufiger verwendet, als Behindertenbegleithund, weil sich viele Menschen mit einer Behinderung durch den Begriff diskriminiert fühlten. Es gibt Blindenführhunde und dann gibt es Behindertenbegleithunde/Assistenzhunde. Unter Behindertenbegleithunde/Assistenzhunde fallen verschiedene Kategorien:

Assistenzhund für Lebenspraktische Fähigkeiten (LPF) – für Körperlich eingeschränkte Menschen

Epilepsieanzeigehund – für Epileptiker

Diabetikerwarnhund – für Diabetiker

Signalhund – für Gehörlose

PTBS-Assistenzhund – für Betroffene mit einer Posttraumatischen Belastungsstörung

Autismushund – für Autisten (meist Kinder mit Autismus, aber nicht ausschließlich Kinder)

Assistenzhunde für psychische und psychiatrische Erkrankungen – für andere Erkrankungen (wie z.B. Schizophrenie, bisher ist dieser Typ in Deutschland noch

nicht bekannt)

Grundsätzlich sind deshalb nach dieser allgemeinen Auffassung auch bereits mit dem Begriff „Behindertenbegleithunde“ alle anderen eben genannten Assistenzhundarten erfasst, weshalb ich nicht ganz verstehe was genau mit diesem 1. Punkt bezweckt werden soll. Allerdings wäre natürlich noch eine explizite Detaillierung möglich, wie im ADA in den USA.

Ein gesetzlich verankerter barrierefreier Zutritt ist auf jeden Fall zu begrüßen, allerdings sollten hierfür gleichzeitig dann die erforderlichen Rahmenbedingungen, wie Standards an das Verhalten etc. des Hundes geknüpft sein

und ebenfalls, wie es in den USA bei solchen gesetzlichen Verankerungen bereits der Fall ist, der Ausschluss von Missbrauch, nämlich dass keiner unrechtmäßig einen Familienhund als Assistenzhund ausgeben darf, nur um sich Zutritt zu verschaffen.

Gleichzeitig muss ausgeschlossen werden, dass sich diese Rechte dann auch auf verwandte Hunde, wie Therapiehunde oder Besuchshunde ausweiten. Während ich die

Arbeit von Therapiehunden und Besuchshunden sehr schätze, ist ihre Bedeutung und

Ausbildung nicht mit der von Assistenzhunden gleichzusetzen. Ebenfalls besteht für einen Therapiehund und/oder Besuchshund keine Notwendigkeit seinen Halter, der in der Regel keine Behinderung hat, überall zu begleiten, da dieser keine direkte Hilfsleistung ausführt, um die Behinderung seines Halters zu mindern und ein selbstständiges Leben zu ermöglichen.

Ich hoffe ich konnte Ihnen bei Ihren Diskussionen helfen und stehe für Fragen oder fachliche Hilfestellung gerne jederzeit bereit.

Mit freundlichem Gruß,

gez. S. L. Barrett